

# § 55 BewG 1955

BewG 1955 - Bewertungsgesetz 1955

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.12.2025

1. (1)Unbebaute Grundstücke sind mit dem gemeinen Wert zu bewerten.
2. (2)Als unbebaute Grundstücke gelten auch Grundstücke, auf denen sich Gebäude befinden, deren Wert und Zweckbestimmung gegenüber dem Wert und der Zweckbestimmung des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind.

In Kraft seit 13.12.1972 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)